Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8554**

17. Wahlperiode 06. 02. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Kühn, Dr. Anton Hofreiter, Dr. Valerie Wilms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8412 –

Zukunft des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) steht in unmittelbarer Zukunft vor entscheidenden Weichenstellungen. Mit dem 2019 auslaufenden GVFG-Bundesprogramm (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) sowie den gleichzeitig endenden Kompensationsmitteln für die ehemaligen GVFG-Landesprogramme entfallen gleich zwei tragende Säulen der ÖPNV-Finanzierung. Bereits zum 1. Januar 2014 soll nach dem Entflechtungsgesetz die verkehrsbezogene Zweckbindung bei den Länderprogrammen aufgehoben werden.

Nach dem Entflechtungsgesetz stehen den Ländern bis einschließlich 2013 jährlich noch 1,335 Mrd. Euro zur Verfügung.

Für das GVFG-Bundesprogramm zahlt der Bund bis einschließlich 2019 jährlich 332,56 Mio. Euro.

Bund und Länder stehen vor der Herausforderung, für die auslaufenden Programme entsprechende Anschlussregelungen zu finden, um die Finanzierung des ÖPNV in Deutschland auf eine solide Basis zu stellen und eine Perspektive über 2019 hinaus zu öffnen.

1. Welche Informationen hat die Bundesregierung über den Bedarf für Neubau- und Ersatzinvestitionen in die Infrastruktur des ÖPNV für die nächsten zehn Jahre?

2. Welchen Bedarf hält die Bundesregierung für die in Artikel 143c des Grundgesetzes (GG) bezeichneten (nur ehemalige GVFG-Länderprogramme) Zwecke bis 2019 für angemessen, bzw. welcher Bedarf ist ermittelt worden?

3. Welche Verhandlungsposition hat die Bundesregierung in den bisherigen Bund-Länder-Gesprächen eingenommen, und welche Mittel will der Bund

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 2. Februar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den Ländern nach Artikel 143c GG für die ehemaligen GVFG-Länderprogramme zwischen 2014 und 2019 zur Verfügung stellen?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zukünftige Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 17/5685, Fragen 1 und 2) verwiesen.

Im Übrigen ist die Frage, in welchem Umfang die den Ländern nach dem Entflechtungsgesetz für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zugewiesenen Mittel zur Aufgabenerfüllung der Länder von 2014 bis 2019 noch angemessen und erforderlich sind, Gegenstand der laufenden Gespräche des Bundes mit den Ländern.

4. Ist es richtig, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz bis 2019 linear auf null abzuschmelzen und dieses Angebot Grundlage der Gespräche mit den Ländern ist?

   Wenn ja, warum beabsichtigt der Bund den vollständigen Rückzug aus der Finanzierung des ÖPNV bis 2019?

Die Sicherung der Finanzierung des ÖPNV ist eine wichtige Zukunftsaufgabe.

Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 GVFG geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort. Der vorhandene Rechtsrahmen lässt die Ausschöpfung der über das Bundesprogramm bereitgestellten Mittel in vollem Umfang zu.

Über die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern für die Zeit nach dem Jahr 2019 wird zu gegebener Zeit zu beraten und zu entscheiden sein.

5. Plant die Bundesregierung eine Aufrechterhaltung der Zweckbindung bei den Kompensationsmitteln nach dem Entflechtungsgesetz, also durch eine Änderung von Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG?

   Wenn nein, wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Bundesländer die Mittel auch in Zukunft zweckgerecht für den ÖPNV einsetzen?

Nach Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG besteht ab dem Jahr 2014 nur noch eine investive Zweckbindung der Mittel. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht vorgesehen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Entflechtungsmittel auch nach 2013 in den bisherigen Aufgabenbereichen eingesetzt werden. Im Übrigen ist es Sache der Länder, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel im gebotenen Maß für den ÖPNV einzusetzen.

6. Hat die Bundesregierung Szenarien für die Fortführung des GVFG-Bundesprogramms sowie der Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz in veränderter Form für die Zeit nach 2019 entwickelt?

   Wenn ja, wie könnte aus Sicht der Bundesregierung der Finanzierung des ÖPNV nach 2019 eine Perspektive gegeben werden?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zur vorstehenden Frage 4 wird verwiesen.

7. Wie wird das GVFG-Bundesprogramm derzeit ausgeschöpft, und welches Verhältnis ergibt sich zwischen verfügbaren Mitteln und Antragsvolumen?

Das GVFG-Bundesprogramm enthält Maßnahmen, die im Rahmen der bis zum Jahr 2019 verfügbaren Mittel anteilig gefördert werden können. Neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen können noch weitere Vorhaben nach Verfügbarkeit der Mittel aufgenommen werden. Dafür liegen Anmeldungen vor, die über den verfügbaren Finanzrahmen hinaus gehen. Über ihre Förderung konnte bisher nicht entschieden werden, weil die Fördervoraussetzungen durch die Länder noch nicht nachgewiesen werden konnten.

8. Bis wann will die Bundesregierung die Gespräche mit den Ländern zur Fortführung der Kompensationsmittel erfolgreich abschließen?

Die Gespräche sollten ursprünglich im Dezember 2011 fortgesetzt werden, wurden aber auf Wunsch der Länder verschoben. Ein neuer Termin steht noch nicht fest. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Verhandlungen zügig abzuschließen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333